

## Satzung der Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft e. V.

in der Fassung vom 23. September 2017

### (A) Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen »Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft e.V.«. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls auf andere Länder.

#### § 2 Ziele

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere setzt sich der Verein für die Verbreitung und das Verständnis des Werkes Hugo von Hofmannsthal (1874–1929) sowie die Erschließung seines Lebenskreises ein. Er möchte insbesondere durch den Gedankenaustausch von Forschern, Kennern und Freunden des Dichters in aller Welt sein Andenken bewahren, sein geistiges Vermächtnis ehren und seine hinterlassenen Schriften veröffentlichen helfen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 3 Wege zur Erreichung der Ziele

(1) Mit dieser Zielsetzung veranstaltet der Verein Vorträge, Tagungen und Ausstellungen und gibt in zwangloser Folge erscheinende Publikationen und eine Bibliographie heraus. Er unterstützt Editionen der Werke und Briefe des Dichters und pflegt Kontakte zu Institutionen, die entsprechenden Zielen dienen.

(2) Die Veranstaltungen und Publikationen sollen u. a. über Funde von Handschriften, Briefen und Erstdrucken sowie über erfolgte und geplante Aufführungen informieren und der Hofmannsthal-Forschung als Forum dienen. Für die Publikationen bestellt der Vorstand Herausgeber, die ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausüben.

#### § 4 Vermögen des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

- (2) Das durch
- Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden, Stiftungen und Vermächtnisse Privater,
  - Zuwendungen und Subventionen öffentlicher Stellen erworbene Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dienen der Erreichung der in § 2 genannten Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **(B) Mitgliedschaft**

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, auch Körperschaften.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag nur mit schriftlicher Begründung ablehnen.

### § 6 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet. Patenschaften, durch die eine Person für ein bestimmtes Mitglied die Verpflichtung der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags übernimmt, sind möglich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (3) Durch eine einmalige Zuwendung in Höhe eines zwanzigfachen Jahresbeitrages kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.
- (4) Der Verein ist nicht verpflichtet, bereits entrichtete Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds zu erstatten.

### § 7 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es wesentliche Interessen des Vereins geschädigt oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder verpflichten sich, jährlich mindestens den doppelten Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 9 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung Personen wegen besonderer Verdienste oder wegen ihrer besonderen Bedeutung zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Zahl der Ehrenmitglieder kann bis zu elf Personen betragen.

## **(C) Organe des Vereins**

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

### § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel 2 oder 3 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Amtsgeschäfte weiter.

### § 12 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist verantwortlich für das Vereinsvermögen und hat darüber Rechnung zu legen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vereins oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

### § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens nach 3 Jahren statt. Ihre Einberufung erfolgt rechtzeitig einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Schreiben des Vorstands an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse eines jeden Mitglieds. Das Schreiben enthält die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung.

(2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und bis vor Beginn der Versammlung zulässig. Über die Zulassung späterer – auch mündlicher – Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

#### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

(a) den Tätigkeitsbericht des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer (Entlastung des Vorstands) sowie über den Haushaltsvoranschlag,

(b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

(c) die Berufung von Ehrenmitgliedern,

(d) die Wahl des Vorstands,

(e) die Wahl der Mitglieder des Beirats,

(f) die Wahl der Rechnungsprüfer,

(g) die im Sinne der Vereinsziele zu unternehmenden Veranstaltungen,

(h) Satzungsänderungen,

(i) die Auflösung des Vereins nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme einer Änderung des § 2 dieser Satzung sowie eines Beschlusses zur Auflösung des Vereins, für die die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Juristische Personen, Vereine oder Körperschaftliche Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Ehrenrats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **(D) Ehrenrat, Beirat, Rechnungsprüfer**

#### § 16 Ehrenrat

(1) Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat des Vereins und wählen aus ihrer Mitte einen Ehrenpräsidenten.

(2) Der Ehrenrat berät den Vorstand in allen Fragen grundsätzlicher Art. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ehrenpräsident leitet in der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstands oder betraut damit ein anderes Mitglied des Vereins.

#### § 17 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in wichtigen Fragen und unterstützen ihn in seiner Arbeit. Sie können jederzeit an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Besonders die Vorstandssitzungen, die anlässlich der Tagungen des Vereins stattfinden, sollen dazu Gelegenheit geben. Die Mitglieder des Beirats sind u. a. durch die Übersendung der Protokolle aller Sitzungen des Vorstands laufend über dessen Tätigkeit zu unterrichten. Sie halten über den Vorsitzenden des Vereins möglichst engen Kontakt mit dem Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel 2 oder 3 Jahre) gewählt. Es können bis zu neun Mitglieder des Beirats gewählt werden.

#### § 18 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel 2 oder 3 Jahre) zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Geschäftstätigkeit des Vorstands, insbesondere die finanziellen Verhältnisse, zu prüfen und über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **(E) Schlussbestimmungen**

#### § 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Der Verein ist aufgelöst, sobald er weniger als sieben Mitglieder zählt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Freie Deutsche Hochstift, Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig im Interesse der Verbreitung der Werke Hofmannsthals und der Hofmannsthal-Forschung, zu verwenden hat.

#### § 20 Auslegung und Gültigkeit dieser Satzung

(1) Im Zweifelsfalle sind alle Bestimmungen im Sinne der bestmöglichen Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins (§ 2 dieser Satzung) auszulegen.

(2) Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts von einer Behörde verlangt werden oder die nur redaktioneller Art sind, selbst zu beschließen, sofern die in § 2 genannten Grundsätze unberührt bleiben. Solche Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.

#### § 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung der Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft e. V. vom 1. Februar 1968 in der am 13. Oktober 1986 revidierten Fassung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2017 in Heidelberg beschlossen und in Kraft gesetzt.

Heidelberg, den 23.09.2017



Prof. Dr. Alexander Honold, Vorsitzender



PD Dr. Anne Gisbertz, Schriftführerin